HERZLICH WILLKOMMEN

LERNEN

mit Kopf, Herz und Hand

FREIE
WALDORFSCHULE
KASTELLAUN

Stand 2023

FREIE
WALDORFSCHULE
KASTELLAUN

Aufnahme Ihres Kindes an unserer Schule

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

wir freuen uns, Ihr Kind an unserer Schule aufnehmen zu können und heißen Sie ganz herzlich Willkommen in unserer Schulgemeinschaft.

„Das Kind in Ehrfurcht aufnehmen, in Liebe erziehen, in Freiheit entlassen“
Rudolf Steiner

Wir unterrichten die Schüler*innen auf der Grundlage der entwicklungsorientierten Waldorfpädagogik. Über das Vermitteln von Unterrichtsinhalten hinaus wollen wir die Persönlichkeiten der Kinder stärken und ihre Interessen wecken, um ihnen eine tragfähige Grundlage für das spätere Leben zu schaffen. Unsere Schüler*innen werden in Doppelklassen unterrichtet, so lernen die Jüngeren und Älteren miteinander und voneinander.

Wir bieten eine geschützte Atmosphäre, in der die Schüler*innen sich kennen und vertrauensvoll miteinander umgehen. Darüber hinaus soll unsere Schule nicht nur Lernort, sondern auch Erlebnisort sein.

Lernen mit Kopf, Herz und Hand

Die Freie Waldorfschule Kastellaun will eine Schule für alle Kinder sein.

In der beiliegenden Willkommensmappe erhalten Sie wichtige Informationen und Formulare. Das vollständige Ausfüllen der Formulare ist Voraussetzung für die Beschulung Ihres Kindes und regelt auch die Zusammenarbeit mit Ihnen als Eltern/ Erziehungsberechtigte.

Wir wünschen Ihrem Kind eine schöne und gute Schulzeit.
Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freie Waldorfschule Kastellaun
Der Vorstand

FREIE
WALDORFSCHULE
KASTELLAUN

Checkliste

Bitte geben Sie folgende Formulare wieder ausgefüllt im Schulbüro ab:

Antrag zur Schulaufnahme
Fragen zur Schulaufnahme
Elternbeteiligung
Benachrichtigung bei Krankheit
Erklärung zum Infektionsschutzgesetz
Ärztliche Bescheinigung über den Masernschutz
Religionsunterricht
Einwilligung personenbezogener Daten

Vereinbaren Sie bitte zeitnah mit dem Finanzkreis einen Gesprächstermin für ein Finanzgespräch:

- Herr Höferlin: finanzkreis@fws-kastellaun.de oder 0178/ 7145590

Bitte zum Finanzgespräch folgende Unterlagen oder die ganze Mappe mitbringen:

Antrag auf Aufnahme in den Schulverein
Vereinbarung über die Aufnahme
Finanzvereinbarung Schulgeld
Finanzvereinbarung über eine Baueinlage
Unterlagen über aktuelle Einkünfte und letzter Einkommensteuerbescheid

Fragen können im Gespräch direkt geklärt werden.

Bitte beachten Sie:
Eine Beschulung Ihres Kindes kann nur erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorliegen.

Antrag zur Schulaufnahme

FREIE WALDORFSCHULE KASTELLAUN

Schüler/Schülerin männlich o weiblich o divers o

Name:_____Vorname:_____Konfession:_____

Geboren am:_____in:_____Staatsangehörigkeit:_____

Welchen Kindergarten besucht(e) das Kind:_____

Welche Schule besucht(e) das Kind:_____Klasse:_____

Aufnahme in die Waldorfschule gewünscht ab:_____Klasse:_____

	Mutter	Vater	Partner/in eines Elternteils
Name			
Vorname			
Straße			
PLZ / Ort			
Tel. privat			
Tel. dienstl.			
Handy			
Beruf			
Krankenkasse			
Geburtsdatum			
Staatsangehörigkeit			
Sorgerecht			
Familienstand			
E-Mail			
Post erhält:			
Datum & Unterschrift			

Geschwister Vorname	Geb. am	Kindergarten/Schule (Klasse)	Sorgerecht
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

Mit welchen Fähigkeiten könnten Sie die Schule unterstützen? (z.B. Handwerklich, Reinigung, Küche, Bau, Finanzen…?

Aufgenommen zum ……. in Klasse …….

Datum/ Unterschrift des Aufnahmegremiums: ……

Fragen zur Schulaufnahme

FREIE WALDORFSCHULE KASTELLAUN

Name des*der Schüler*in: ……Geb.-Datum: ……

Verlauf der Schwangerschaft
Mussten Medikamente eingenommen werden?
Gab es besondere Vorkommnisse in der Schwangerschaft?
Verlauf der Geburt
Wurde das Kind gestillt? Wie lange?
Erkrankungen, Medikamente?
Kinderkrankheiten, welche Behandlungen?
Welche Impfungen?
Krankenhausaufenthalt? Wann? Wo? Weshalb?
Wann und wie lernte das Kind laufen?
Wann und wie lernte das Kind sprechen?
Ist das Kind mehrsprachig aufgewachsen? Welche Sprache(n) spricht es noch? Wann/Wie hat es Deutsch gelernt?
Wann war das Kind sauber?
Wie verlief die Trotzphase?
Wie ist/war das Spielverhalten?
Soziale Bindung an Geschwister und Freunde?
Darf das Kind Fernsehen? Computerspielen?
Wie würden Sie ihr Kind charakterisieren?
Seitigkeit von Hand, Auge, Ohr, Bein? (Rechtshänder, Linkshänderin usw.)
Sieht und hört das Kind gut? (Brille?)
Wie ist das Schlafverhalten?
Gibt es sonst Auffälligkeiten oder Besonderheiten? Erziehungsschwierigkeiten, Therapien?
Ist das Kind im Zahnwechsel? Seit wann?
Berufstätigkeit des Vaters: halbtags o ganztags o Alleinerziehend? Ja o Nein o
Berufstätigkeit der Mutter: halbtags o ganztags o Alleinerziehend? Ja o Nein o
Angaben, die sie vor ihrem Kind nicht machen möchten?
Nimmt Ihr Kind regelmäßig Medikamente ein? Welche? Wer ist sein Hausarzt?

Waldorfschulverein Hunsrück-Mosel e. V.

An der Molkerei 15
56288 Kastellaun

Tel. 06762 / 96 38 51
Fax. 06762 / 96 38 49

sekretariat@fws-kastellaun.de
www.fws-kastellaun.de

Antrag auf Aufnahme

in den Waldorfschulverein Hunsrück-Mosel e.V.

zur Förderung und Pflege eines freien, öffentlichen Schul - und Bildungswesens auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners für die Allgemeinheit, ohne Rücksicht auf Weltanschauung, Stand oder Vermögensverhältnisse der Eltern.

Hiermit stelle/n ich /wir den Antrag auf Mitgliedschaft als Förderndes Mitglied / Ordentliches Mitglied
(nicht zutreffendes bitte streichen)

	Antragsteller 1	Antragsteller 2 (z.B. Ehepartner)
Name:	……...	
Vorname:	.....	
Straße:	……	
PLZ, Ort:	.....	
Telefon:	.....	
E-mail:	.....	

Datum: ..... Unterschrift: .....

Die Aufnahme der Mitgliedschaft wird bestätigt (Vorstand/Geschäftsführung):

Datum: ..... Unterschrift: ……..……..

SEPA-Lastschriftmandat *für wiederkehrende Zahlungen*
Gläubiger-Identifikation DE65ZZZ00001172984, Mandatsreferenz ……...

Ich/Wir ermächtige(n) den **Waldorfschulverein Hunsrück-Mosel e.V.** ab dem **……**Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/wir unser Kreditinstitut an, die vom Waldorfschulverein Hunsrück-Mosel e.V. auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ordentliches Mitglied
In Höhe von:
a).....20 €. (Mindestbeitrag mtl.Einzelmitglied)
b).....30 €. (Mindestbeitrag mtl. Paare)
c).....€. (freiwillig mtl. höher)

Förderndes Mitglied
in Höhe von:
a)…...5 €. (Mindestbeitrag mtl.)
b).....€. (freiwillig mtl. höher)

von meinem Konto IBAN .....

bei der.....BIC …..... monatlich abzubuchen.

Kontoinhaber: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....

FREIE
WALDORFSCHULE
KASTELLAUN

Vereinbarung

Der Waldorfschulverein Hunsrück-Mosel e. V. vertreten durch den Vorstand trifft mit

_____ _____

Vater (Erziehungsberechtigter) Mutter (Erziehungsberechtigte)

folgende Vereinbarung über die Aufnahme der Schülerin/des Schülers

_____

in die **Freie Waldorfschule Kastellaun**:

1. Der*Die Schüler*in wird nach den Grundsätzen der Waldorfpädagogik Rudolf Steiners erzogen und unterrichtet. Die Erziehungsberechtigten bemühen sich in enger Zusammenarbeit mit der Schule die Erziehung ihres Kindes in diesem Sinne zu unterstützen. Elternabende bilden die Basis für die gemeinsame Erziehung, die Teilnahme an diesen ist deshalb zum Wohle des Kindes verbindlich.

2. Der*Die Schüler*in wird mit Wirkung vom ……. in die …….. Klasse aufgenommen.
   (Siehe Hinweis zur nullten Klasse am Ende)

3. Das erste Jahr ist ein Probejahr. Während des ersten Jahres kann das Schulverhältnis von beiden Seiten bis zum 3. Werktag eines jeden Monats zum Monatsende gelöst werden. Danach haben die beiden Parteien das Recht, die Vereinbarung jeweils zum Ende des folgenden Monats zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Kündigungsgründe seitens der Schule werden in der pädagogischen Konferenz erörtert und dem Vorstand vorgelegt. Nach Übernahme in die 1. Klasse schließt sich ein weiteres Probejahr an.

FREIE
WALDORFSCHULE
KASTELLAUN

4. Das Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli eines jeden Jahres.

5. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, zu den Kosten der Schule einen Beitrag zu leisten, der den Leistungen anderer Eltern der Schule, die in vergleichbaren Verhältnissen leben, entspricht.

6. Rechtlicher und wirtschaftlicher Träger der Schule ist die Gemeinschaft der Eltern, Lehrer und Freunde, zusammengefasst im Waldorfschulverein Hunsrück-Mosel e.V., der rechtlicher und wirtschaftlicher Träger der Schule ist. Die Mitgliedschaft ist daher für zumindest einen Elternteil empfohlen.

7. Die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass ihre Adressen in einer EDV-Anlage erfasst werden, und dass Adressenlisten innerhalb der Schulgemeinschaft verteilt werden können. Falls Gründe gegen die Herausgabe der Adressdaten sprechen, muss das der Schule schriftlich mitgeteilt werden.

*) Hinweis zur nullten Klasse:
In seiner Zeit in der nullten Klasse wird das Kind hauptsächlich im Kindergarten betreut. Daher findet beim Übergang in die 1. Klasse noch einmal ein Aufnahmegespräch statt, in dem der Übergang in den Schulunterricht betrachtet wird. Das Jahr in der 1. Klasse ist in diesem Fall ein erneutes Probejahr.

Bestandteile dieses Vertrages sind in der jeweils gültigen Fassung

-Beitrittserklärung Waldorfschulverein Hunsrück-Mosel e.V.
- die Satzung des Schulvereins
- die Schulordnung
- die Finanzvereinbarungen
- die Elternbeteiligung

Kastellaun, den _____

Waldorfschulverein Hunsrück- Mosel e.V.

_____ _____
Vater/ gesetzl. Vertreter Mutter/ gesetzl. Vertreterin

_____
Vertreter des Vereins / Vorstand

FREIE
WALDORFSCHULE
KASTELLAUN

Satzung des Waldorfschulvereins Hunsrück-Mosel e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Waldorfschulverein Hunsrück-Mosel“.
(2) Er hat seinen Sitz in 56288 Kastellaun, An der Molkerei 15.
(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege eines freien, öffentlichen Schul- und Bildungswesens auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners für die Allgemeinheit, ohne Rücksicht auf Weltanschauung, Stand oder Vermögensverhältnisse der Eltern. Dem sollen insbesondere folgende Maßnahmen dienen:

(1) Die Verwirklichung der notwendigen Bildungseinrichtungen für die Waldorfpädagogik im Raum Hunsrück-Mosel. Sind derartige Einrichtungen entstanden, wird der Verein sie rechtlich vertreten und an ihrer wirtschaftlichen Unterhaltung mitwirken.
(2) Die Übernahme von Patenschaften durch Vereinsmitglieder für Kinder solcher Eltern, die keinen Elternbeitrag oder nur Teile desselben für eine Schule in freier, gemeinnütziger Trägerschaft aufbringen können.
(3) Der Transport von Schüler/innen von und zur Schule soll nach Möglichkeit und Bedarf sichergestellt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt den in § 2 genannten Zweck ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und können geleistete Beiträge auch beim Ausscheiden nicht zurückerhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. Es beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche (stimmberechtigte) und fördernde (nicht stimmberechtigte) Mitglieder.
   a. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen.
   b. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die im Bestehen des Vereins etwas Berechtigtes erkennt und zur Lösung der Vereinsaufgaben mitzuhelfen gewillt ist.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft
   a. Die Aufnahme in den Verein ist beim Beirat zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags braucht er nicht zu begründen.
   b. Bei Aufnahme eines Kindes in eine vom Vereinszweck umfasste und vom Verein geförderte Einrichtung stellt mindestens ein Erziehungsberechtigter den Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied.
   c. Die Lehrer*innen und die Erzieher*innen stellen vor dem Beginn ihrer Tätigkeit für eine vom Vereinszweck umfasste und vom Verein geförderte Einrichtung den Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied.
   d. Die fördernde Mitgliedschaft wird durch Antrag beim Beirat erworben und von diesem bestätigt.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch:
   a. Tod
   b. freiwilliger Austritt
   c. Ausschluss.
   d. Bei Lehrer*innen, Erzieher*innen und sonstigen Mitarbeiter*innen endet die Mitgliedschaft durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
   e. Beim Ausscheiden des letzten Kindes aus einer vom Vereinszweck umfassten und vom Verein geförderten Einrichtung endet die ordentliche Mitgliedschaft; auf Wunsch kann ein Antrag auf eine fördernde Mitgliedschaft gestellt werden.

(4) Der freiwillige Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Beirat zu erklären und wird wirksam nach Ablauf des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats.

(5) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Beirats aus wichtigem Grund erfolgen. Dem auszuschließenden Mitglied muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Einkünfte

(1) Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht.
(2) Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

FREIE
WALDORFSCHULE
KASTELLAUN

§ 7 Organe

(1) Mitgliederversammlung
(2) Beirat
(3) Vorstand

§ 7.1 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung (MV) sollte möglichst innerhalb der ersten 3 Monate eines Geschäftsjahres, muss aber spätestens vor Ablauf des 6. Monats vom Vorstand einberufen werden.
(2) In der MV berichtet der Vorstand über seine Tätigkeit und legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr zum Zwecke der Entlastung durch die MV vor.
(3) Außerordentliche MV können jederzeit vom Beirat einberufen werden. Er hat sie einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder des Vereins dies verlangen. Der Antrag der Mitglieder muss schriftlich gestellt werden.
(4) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Anschlag am „Schwarzen Brett“ der Einrichtungen des Vereins. Der Vorstand wird darüber hinaus schriftliche Einladungen per Briefpost oder E-Mail versenden, abhängig davon welcher Kommunikationsweg mit dem jeweiligen Mitglied vereinbart wurde.
(5) Anträge, die in der MV behandelt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Beirat schriftlich zugegangen sein.
(6) Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
(7) Beschlüsse der MV sind zu protokollieren und von den in der Versammlung anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 7.2 Beirat

(1) Im Beirat werden geistige Zielsetzungen und rechtlich-wirtschaftliche Erfordernisse durch Beratung in Einklang gebracht. Durch seine Tätigkeit wird die Grundlage erarbeitet, auf der der Vorstand seine Aufgaben selbständig durchführen kann.
(2) Der Beirat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern.
(3) Das Gesamtkollegium ist berechtigt, 3 Lehrer/Innen und 1 Erzieher/In in den Beirat zu delegieren.
(4) Die weiteren Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Wahlverfahren regelt eine Wahlordnung.
(5) Die Amtszeit des Beirates beträgt drei Jahre. Sie endet, wenn ein neuer Beirat wirksam bestellt ist und das Amt übernommen hat.
(6) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Beirates vorzeitig aus dem Beirat aus, so kann der Beirat für die restliche Amtsdauer ein neues Mitglied berufen. Ein berufenes Mitglied kann nicht Mitglied des Vorstandes werden. Scheidet ein delegiertes Mitglied aus, so ist das Gesamtkollegium berechtigt, neu zu delegieren.
(7) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7.3 Vorstand

(1) Der Vorstand nimmt alle rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins wahr. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
(3) Mindestens 3 Mitglieder des Beirates bilden den Vorstand. Dessen Mitglieder werden vom Beirat gewählt. Das Wahlverfahren regelt eine Wahlordnung. Mindestens ein Vertreter des Kollegiums soll Mitglied des Vorstandes sein. Der Vorstand soll die Beratung mit dem Beirat in allen grundsätzlichen Entscheidungen suchen. Er handelt nach Maßgabe und im Sinne der Beratungen und Beschlüsse des Beirates.
(4) Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
(5) Ein Mitglied des Vorstandes scheidet dann aus, wenn es mit der Mehrheit der Stimmen des Beirates abgewählt wird und zugleich ein neues Mitglied mit der Mehrheit der Stimmen des Beirates gewählt ist und die Wahl angenommen hat.

§ 8 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt auf gemeinsamen Vorschlag von Lehrerkollegium und Vorstand die Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.
Das Vereinsvermögen fließt bei der Auflösung oder bei Wegfall der bisherigen Ziele Institutionen zu, die ähnliche Ziele auf pädagogischem oder einem anderen kulturellen Gebiet auf der Grundlage der Erkenntnis Rudolf Steiners verfolgen und die vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützige Einrichtung im Sinne von § 55 ff Abgabenverordnung anerkannt sind.
Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen in der Formulierung, die vom Registergericht oder einer anderen Verwaltungsbehörde aus irgendeinem Grund verlangt werden, selbständig vorzunehmen.

FREIE
WALDORFSCHULE
KASTELLAUN

Schulordnung

Im Folgenden werden die Regeln unserer Schule beschrieben. Die alphabetische Anordnung soll es Ihnen erleichtern, sich zurechtzufinden.

Präambel

Die Freie Waldorfschule Kastellaun ist eine Schule in freier gemeinnütziger Trägerschaft und beruht auf der Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrerkräften. Die Schüler*innen werden nach den Grundsätzen der Menschenkunde Rudolf Steiners (Waldorfpädagogik) erzogen und unterrichtet. Die Erziehungsberechtigten fördern durch ihre Zusammenarbeit mit den Lehrkräften die Verwirklichung der pädagogischen Zielsetzung und unterstützen diese bei ihrer Erziehung und Unterrichtung. Da wir Schüler*innen im Alter zwischen sechs und zwanzig Jahren unterrichten, können nicht für alle die gleichen Regeln gelten. Entsprechend dem Alter der Schüler*innen passt die Schulordnung sich den wachsenden Bedürfnissen und dem steigenden Verantwortungsbewusstsein der jungen Menschen dynamisch an.

Alkohol

Der Ausschank alkoholischer Getränke bei Schul-Veranstaltungen kann durch den Beirat unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben in Ausnahmefällen genehmigt werden.

Änderungen der Adresse, der Telefonnummern oder der persönlichen Daten

Diese sind im Büro und der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer mitzuteilen.

An- und Abmeldungen

An- und Abmeldungen der Schüler*innen müssen schriftlich erfolgen, auch wenn, wie üblich, ein Gespräch vorausgeht. Bei der Abmeldung von Schulpflichtigen muss uns die aufnehmende Schule genannt werden. Ausgeliehene Bücher, Instrumente etc. müssen zurückgegeben werden.

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Schule besteht für die Dauer des Unterrichts, sowie für die Betreuungszeiten und während verbindlicher Schulveranstaltungen (z.B. Monatsfeier, Klassenfahrt) für die Schüler*innen, die sich auf dem Schulgrundstück aufhalten. Das Schulgrundstück darf von den Schülerinnen und den Schülern nur nach Rücksprache mit einem Verantwortlichen verlassen werden. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich nicht auf den Schulweg. Für Oberstufenschüler*innen gelten abweichende Regelungen. (siehe Pausenregeln und Unterrichtsausfall)

Behinderung des Schulbetriebes

Bei Behinderung des Schulbetriebes durch höhere Gewalt wird der Schulbetrieb im Rahmen des Möglichen aufrechterhalten.
Bei starkem Schneefall oder ähnlichem entscheiden die Eltern über den Schulbesuch des Kindes. Eine telefonische Abmeldung ist erforderlich.

Beitragsordnung
Die Beitragsordnung ist im Sekretariat einzusehen.

Betreuung
Eine Betreuung der Schüler*innen nach Unterrichtsschluss kann von der Schule angeboten werden, wenn die personelle und finanzielle Situation der Schule dies zulässt. Der Betreuungsbedarf ist von den Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung anzumelden.

Daten
Die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass ihre Adressen in einer EDV-Anlage erfasst werden, und dass Adressenlisten innerhalb der Schulgemeinschaft verteilt werden können. Dieses Einverständnis muss schriftlich gegeben werden und kann jederzeit widerrufen werden.

Diebstähle und Beschädigungen am Schulinventar
Diebstahl und Beschädigungen am Schulinventar müssen unverzüglich einer Lehrkraft mitgeteilt werden. Für persönliche Gegenstände kann die Schule keine Haftung übernehmen.

Elternabende
Elternabende bilden die Basis für die gemeinsame Erziehung des Kindes. Deshalb ist die Teilnahme an den Elternabenden zum Wohle des Kindes verbindlich. Bei Nichtteilnahme sind die Eltern verpflichtet, sich über die Inhalte des Elternabends zu informieren.

Elternbeiträge
Elternbeiträge werden an Hand der Beitragsordnung vom Finanzkreis festgelegt. Abweichende Beitragssätze werden in einem Gespräch mit diesem Arbeitskreis einvernehmlich, aber nach feststehenden, für alle gleichermaßen anzuwendenden Regeln festgelegt.

Entschuldigungen, Krankmeldungen, Versäumnisse
- Regelmäßiger und pünktlicher Unterrichtsbesuch sowie die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen für die Schüler/innen wie Monatsfeiern, Jahresfeste, Verfügungsstunden, Klassenspiele nach Altersstufen, usw. sind Voraussetzung einer sinnvollen Arbeit und daher für alle verpflichtend.
- Ist ein*eine Schüler*in erkrankt oder aus einem anderen Grund am Schulbesuch verhindert, so muss der*die Klassenlehrer*in vom Erziehungsberechtigten umgehend, direkt oder über das Schulbüro, benachrichtigt werden. Die Mitteilung sollte den Grund und die voraussichtliche Dauer des Fehlens enthalten.
- In besonderen Fällen ist die Schule berechtigt, ein ärztliches Attest zu verlangen, besonders, wenn ein*eine Schüler*in über längere Zeit nicht teilnehmen kann. Ab Klasse 9 muss ab dem 3. Krankheitstag ein ärztliches Attest vorliegen; bei Klausuren, angekündigten Überprüfungen und Referaten bereits ab dem ersten Tag.
- Tritt bei einem*einer Schüler*in oder seiner*ihrer Familie eine übertragbare Krankheit (Scharlach, Tuberkulose, Kinderlähmung etc.) auf, muss die Schule sofort benachrichtigt werden. Gleiches gilt für Kopfläuse. Hatte ein*eine Schüler*in eine meldepflichtige

- übertragbare Krankheit, benötigt die Schule ein ärztliches Attest, mit welchem der*die Schüler*in die Schule wieder besuchen kann. Die gesetzlichen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes werden bei Eltern und Lehrkräften bekannt gemacht und können im Schulbüro eingesehen werden.

Fahrkarten

Die Schülerbeförderung obliegt den Eltern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Schulbüro.

Ferien

Ferien entsprechen im Gesamtumfang denen der staatlichen Schulen, sind aber gelegentlich etwas anders verteilt. Bitte achten Sie auf die Ferientermine in der Ranzenpost!

Gewalttätigkeiten

Gewalttätigkeiten in der Schülerschaft, Erpressungen, Einschüchterungen, Mobbing, usw. können an jeder Schule vorkommen. Selbst wenn die Situation zunächst nicht so gravierend erscheint, nehmen Sie die Beobachtungen und Berichte ernst und informieren Sie so bald wie möglich die Lehrkräfte, damit diese angemessen und wirksam reagieren können. Hierbei hat jeder*jede Schüler*in das Recht auf Gehör und Hilfe, sowie einen vertrauensvollen Umgang mit seinem*ihrem Hilferuf. Bei schwerwiegenden Fällen sollte der Vertrauenskreis hinzugezogen werden.
Siehe auch: Ordnungsmaßnahmen.

Haftpflicht

Alle Schüler*innen sind durch die Schule für Schäden, die in Zusammenhang mit dem Unterricht Dritten zugefügt werden, haftpflichtversichert.
Eine private Haftpflichtversicherung empfiehlt sich für Schäden, die durch die Kinder verursacht werden, und die durch die Schulhaftpflicht nicht abgedeckt werden können.

Handys

- Für die Schüler*innen ab der 1. Klasse bis einschließlich Kombiklasse 8/9 sind auf dem Schulgelände keine elektronischen Wiedergabe- sowie Spielgeräte und Handys zu außerschulischen Zwecken erlaubt. Bei Verstoß werden die Geräte eingezogen und können von den Eltern während der Bürozeiten im Schulbüro abgeholt werden.
- Ab Kombiklasse 9/10 dürfen in Klassenzimmern in unterrichtsfreien Zeiten Handys und ähnliche Geräte benutzt werden, soweit es keinen anderen stört. Auf Verstöße gegen diese Regelung (z.B. die Benutzung in anderen, für jüngere Schüler*innen zugänglichen Bereichen, die Benutzung von Lautsprechern über Zimmerlautstärke) werden die Geräte eingezogen und können von ihren Besitzern*innen um 13 Uhr im Lehrerzimmer wieder abgeholt werden. Wird ein Gerät später am Tag konfisziert, behält es die Lehrperson und gibt es zum Ende der Stunde zurück.
- Über die Benutzung von Geräten für unterrichtliche Zwecke entscheidet die jeweilige Lehrkraft.

FREIE
WALDORFSCHULE
KASTELLAUN

Hunde
Hunde sind auf dem Schulgelände an der Leine zu führen

Internet
Die Schule besitzt unter www.fws-kastellaun.de eine eigene Homepage, auf der die Schule vorgestellt wird und die neuesten Termine mitgeteilt werden.

Klassenfahrten und Praktika
Klassenfahrten und Praktika sind Schulveranstaltungen. Sie werden im Einvernehmen mit den Eltern frühzeitig geplant bzw. angekündigt. Gesundheitliche Schwierigkeiten oder Beeinträchtigungen einer Schülerin/eines Schülers sind der verantwortlichen Lehrkraft frühzeitig mitzuteilen.

Klassenkasse
Eine Klassenkasse wird eingerichtet, um die Kosten für die Material Grundausstattung der Schüler*innen, für Verbrauchsmaterial und anfallende Fahrtkosten von Schulveranstaltungen zu tragen.
Die Klassenkasse wird von den Klasseneltern eigenverantwortlich organisiert.

Konflikte
Selbstverständlich sollten auftretende Konflikte im Kreis der Betroffenen gelöst werden. Bei Bedarf kann der Vertrauenskreis einbezogen werden.

Krankmeldung
siehe Entschuldigungen.

Kündigung
- Möchte ein*eine Schüler*in die Schule verlassen, müssen die Erziehungsberechtigten den Schulvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Schuljahresende kündigen. Möchte ein*eine Schüler*in die Schule im Laufe des Schuljahres verlassen, kann dies durch einen entsprechenden Aufhebungsvertrag zum Ende des folgenden Monats vereinbart werden. Die neue Schule oder die etwaige Ausbildungsstelle sind dabei anzugeben.
- Ergeben sich im Laufe der Schulzeit Umstände, die wegen Mangels an Leistungsfähigkeit oder aufgrund des Verhaltes des Kindes eine Unterrichtung und Erziehung in der Klasse unmöglich machen, kann der Schulverein nach entsprechendem Beschluss des Lehrerkollegiums und Vorstandes und einem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten den Schulvertrag zum Ablauf eines Schulhalbjahres kündigen.
- Waren alle dem Lehrerkollegium im entsprechenden Fall möglich erscheinenden Erziehungsmaßnahmen ergebnislos oder liegen schwere Verfehlungen seitens der Schülerin/des Schülers vor, kann ihre*seine sofortige Suspendierung/Beurlaubung und, sobald bei schulpflichtigen Schüler*innen eine aufnehmende Schule gefunden ist, ihre*seine Entlassung durch das Lehrerkollegium in Absprache mit dem Vorstand beschlossen werden (siehe Ordnungsmaßnahmen).
  Auf Antrag der Erziehungsberechtigten wird der Vertrauenskreis mit in die Entscheidung einbezogen. Mit der schriftlichen Bekanntgabe des Entlassungsbeschlusses gegenüber den Erziehungsberechtigten ist auch gleichzeitig der Schulvertrag fristlos gekündigt.

Erfolgt das Ausscheiden der Schülerin/des Schülers im Einvernehmen aller Beteiligten, entfällt die Kündigungsfrist.

- Wird durch das Verhalten eines Erziehungsberechtigten das für die Zusammenarbeit notwendige Vertrauen zerstört oder kommt dieser seinen Verpflichtungen gegenüber der Schule nicht nach, kann der Schulverein den Schulvertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Schulhalb- bzw. Schuljahresende kündigen. Zu diesen Pflichtversäumnissen gehören auch Verletzungen der Pflichten als ordentliches Mitglied im Schulverein. Ein Verhalten der Erziehungsberechtigten, unter dem der Ruf der Schule in der Öffentlichkeit leidet oder durch das die Schule finanziell geschädigt wird ist ebenfalls ein Kündigungsgrund.

Lehrersprechstunden

Lehrersprechstunden werden jeweils individuell vereinbart. Jede Lehrkraft entscheidet selbst, wann und wie sie für Eltern erreichbar sein möchte und kommuniziert dies auf Elternabenden bzw. über das Schulbüro. Dort sind auch die Kontaktdaten zu erfragen.

Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen dienen der Erfüllung der Schulpflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.

Ordnungsmaßnahmen, die durch **die Lehrkraft** entschieden werden, können sein:

a. z. B. Ausschluss aus dem Unterricht für begrenzte Zeit bzw. für den Rest des Schultages oder den folgenden Tag, ggf. mit der Verpflichtung am Unterricht einer anderen Klasse teilzunehmen.

Ordnungsmaßnahmen, die durch **die LehrerInnenkonferenz** entschieden werden, können sein:

b. Schriftliche Missbilligung des Verhaltens
c. Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen
d. Ausschluss vom Unterricht über mehr als einen Tag
e. Androhung der Kündigung des Schulvertrages

Ordnungsmaßnahmen, die durch **die LehrerInnenkonferenz** und den **Vorstand** unter Information des Beirates entschieden werden, können sein:

f. Kündigung des Schulvertrages.

- Über die Maßnahmen werden die Erziehungsberechtigten informiert. Die Ordnungsmaßnahmen (d-f) erfolgen erst nach einem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten
- In dringenden Fällen ist die LehrerInnenkonferenz befugt, den*die Schüler*in bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch zu beurlauben, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes nicht mehr gewährleistet werden kann.

Ordnungsmaßnahmen sind anwendbar,

a. wenn der*die Schüler*in nachweisbar vorsätzlich eine Rechtsnorm verletzt oder Anweisungen der Lehrer*innen oder sonstiger dazu befugter Personen nicht befolgt, sofern diese zur

b. Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule notwendig sind und pädagogische Maßnahmen und Mittel sich als wirkungslos erwiesen haben.
c. wenn der Schutz von Personen und Sachen dies erfordert.

- Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen soll so rechtzeitig erfolgen, dass der Bezug zum Fehlverhalten nicht verloren geht.
- Die Androhung der Kündigung ist möglich bei gewalttätigen Übergriffen auf Mitschüler*innen. Das Recht, mit Ordnungsmaßnahmen gegen massives Fehlverhalten vorzugehen, umfasst in jedem Fall den gesamten Schulweg.

Pädagogische Maßnahmen

Pädagogische Maßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule. Die Entscheidungen über die Maßnahmen obliegt der Lehrkraft. Pädagogische Maßnahmen können sein:

- z. B. Gespräch, Ermahnung, mündliche/schriftliche Missbilligung des Verhaltens, Beauftragung mit geeigneten Aufgaben, Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichtes, zeitweise Wegnahme von Gegenständen mit denen der Unterricht gestört wird.

Pausenregeln

Die Schüler*innen der unteren Klassen verbringen die Pause draußen. Die Klassenräume sollen in dieser Zeit abgeschlossen sein. Es gelten folgende Einschränkungen:

- Das Schulgelände wird nicht verlassen.
- Der Garten, die Rampe und der Kindergartenbereich sind keine Pausenbereiche.
- Auf die Thujabäume darf nicht geklettert werden, auf andere Bäume nur mit Erlaubnis der aufsichtsführenden Lehrkraft.
- Stöcke dürfen nicht benutzt werden.
- Ballspiele sind nur auf dem unteren Schulhof erlaubt. Zum Fußballspielen darf ausschließlich ein Softball benutzt werden.
- Fahrgeräte mit Rollen (Waveboards, Roller etc.) dürfen im Schulgebäude nicht benutzt werden.
- Bleiben die Klassenräume offen oder Schüler*innen darin, trägt die Kollegin/der Kollege, die/der zuletzt dort unterrichtet hat, die Verantwortung.

<u>Im Falle von Regen gilt:</u>

- Der*die jeweilige zuletzt unterrichtende Lehrer*in oder die Pausenaufsicht entscheidet, ob Regenpause stattfindet. Diese findet im Klassenraum statt und wird von der zuletzt unterrichtenden Lehrerkraft beaufsichtigt.

<u>Für die älteren Schüler kommt folgendes hinzu:</u>

- Ab Klasse 6/7 darf die Pause auch im Atrium verbracht werden.
- Ab Klasse 10/11 dürfen die Schüler*innen in der Pause das Schulgelände verlassen oder in der Pause im Klassenraum bleiben (dieser bekommt dann die Funktion eines Oberstufenaufenthaltsraumes)

Ranzenpost
Die Ranzenpost ist das offizielle Mitteilungsorgan der Schule. Sie wird wöchentlich per E-Mail verschickt. Die Ranzenpost ist zur Kenntnis zu nehmen.

Schulbesuch
Der Unterricht muss regelmäßig nach dem - für den*die Schüler*in verbindlichen - Stundenplan besucht werden. Ebenso ist es Pflicht, an den sonstigen - als verbindlich erklärten - Veranstaltungen teilzunehmen.

Strafen
siehe Pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen

Unfallversicherung
Die Schüler*innen sind bei allen Schulveranstaltungen, auch Ausflügen und Exkursionen, sowie auf dem Schulweg gesetzlich unfallversichert. Gegebenenfalls ist eine schriftliche Unfallmeldung erforderlich.

- Nicht versichert sind Unfälle außerhalb des Schulgeländes, wenn der*die Schüler*in das Gelände unberechtigt verlässt, oder auf Umwegen, die nicht dem direkten Schulweg entsprechen.

Unterrichtsausfall:
- Die jüngeren Schüler*innen werden bis zum Schulschluss um 12:15 bzw. bis 13 Uhr betreut.
- Ab Klasse 8/9 können, sofern die Eltern zugestimmt haben, Randstunden bei Unterrichtsausfall frei gegeben werden. Die Schüler*innen haben das Schulgelände dann zu verlassen. Andernfalls müssen die Schüler*innen in anderen Unterrichten beaufsichtigt werden.
- Ab Klasse 10/11 können die Schüler*innen Freistunden außerhalb des Schulgeländes oder im Klassenraum verbringen.

Unterrichtsbesuch von Eltern
Über einen Unterrichtsbesuch entscheidet die zuständige Lehrkraft.

Unterrichtsmaterial
Festgelegte Lehr- und Unterrichtsmaterialien sind für alle Schüler*innen verbindlich. In der Regel werden Verbrauchsmaterialien aus der Klassenklasse finanziert und in der Schule ausgegeben. Größere Anschaffungen wie Instrumente oder Bücher sind in der Regel von den Eltern zusätzlich zu tragen.

Unterrichtszeiten
Der Unterricht beginnt um 8:00 Uhr und endet je nach Klassenstufe zwischen 11:15 Uhr und 16:00 Uhr. Die Aufsichtspflicht der Schule endet mit Unterrichtsschluss. In der Regel können die jüngeren Schüler*innen bei Bedarf bis 13 Uhr betreut werden.

Verkehr

Um morgens und mittags eine gefährliche Verkehrssituation zu vermeiden, bitten wir die Eltern, die Ihre Kinder mit dem Auto zur Schule fahren, diese nicht direkt vor oder in der Schuleinfahrt ein- und aussteigen zu lassen.
Die Feuerwehrzufahrt muss freigehalten werden. Bitte fahren Sie langsam!

Verletzungen und Unfälle

Die Schüler*innen haben alles zu unterlassen, was Mitschüler*innen gefährden könnte. Bei Verletzungen und Unfällen sind die diensthabenden Schulsanitäter oder ein*eine Lehrer*in zu verständigen. Alles Weitere wird von den Schulsanitätern oder vom Büro aus veranlasst. Alle sind aufgerufen dafür zu sorgen, dass es gar nicht zu solchen Vorfällen kommt. Wenn aber doch etwas passiert, ist unverzüglich Hilfe zu leisten oder zu holen. Nicht wegschauen!

Vertrauenskreis

Der Vertrauenskreis setzt sich aus gewählten Vertrauenspersonen der Eltern- und Lehrerschaft zusammen und kann in Konfliktfällen hinzugezogen werden. Die Mitglieder des Vertrauenskreises können im Schulbüro erfragt werden.

Waffen

Waffen und waffenähnliche Gegenstände, Springmesser u.a., Wurfgeschosse, auch Feuerwerkskörper, Explosivstoffe und ähnliches dürfen nicht auf das Schulgelände mitgebracht werden. Diese Gegenstände werden in jedem Fall eingezogen.

Zeugnis

Die Schüler*innen erhalten ein Jahreszeugnis. Die Erziehungsberechtigten sollen so über den Entwicklungs- und Leistungsstand ihrer Kinder unterrichtet werden. Das Zeugnis enthält in der Unter- und Mittelstufe keine Benotung. Das vom Erziehungsberechtigten unterschriebene Zeugniseinsichtsformular (Bestätigung der Kenntnisnahme) muss zu Beginn des Schuljahres dem Klassenlehrer vorgelegt werden.

Schlussbemerkung

Die Schulordnung ist Bestandteil des Schulvertrages. Sie gilt für jeweils ein Jahr. Nach Ablauf des Jahres wird sie auf ihre Praxistauglichkeit hin überprüft und gegebenenfalls angepasst.
Für alles, was Sie in dieser Schulordnung nicht finden, fragen Sie einfach im Büro nach.

Finanzvereinbarung Schulgeld

FREIE WALDORFSCHULE KASTELLAUN

Hiermit ermächtige ich den **„Förderverein der Waldorfschule Kastellaun e.V."** das Schulgeld monatlich zu Lasten meines Girokontos jeweils zu Beginn des Monats einzuziehen.
Die Höhe des Schulgeldes richtet sich nach der mit dem Finanzkreis getroffenen freien Vereinbarung. Das Schulgeld wird als Familienbeitrag erhoben.

Name des Kindes/der Kinder: _____

Wenn Kinder im KiGa:

rechnerischer Familienbeitrag lt. Nr. 4 der Beitragsordnung _____ € *

Anrechnung KiGa Trägerbeitrag _____ €

Das für mich zu zahlende Schulgeld beträgt ab
Monat _____ Jahr _____ _____ €

** Der Familienbeitrag erhöht sich jährlich zum 01.08. um 1,5 %.*

Diese Erklärung ist jederzeit widerruflich. Wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern/Erziehungsberechtigten ändern, muss dieses dem Schulträger mitgeteilt werden. Die Beiträge können daraufhin neu festgesetzt werden.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift

Bestätigung durch Vorstand/Geschäftsführung:

Datum: ..... Unterschrift: .....

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen
Gläubiger-Identifikation
Mandatsreferenz .....

Ich/Wir ermächtige(n) den **Förderverein der Waldorfschule Kastellaun e.V.** Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/wir unser Kreditinstitut an, die vom Förderverein der Waldorfpädagogik Kastellaun e.V. auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
von meinem Konto IBAN .....

bei der.....BIC ..... monatlich abzubuchen.

Kontoinhaber: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....

FREIE
WALDORFSCHULE
KASTELLAUN

Finanzvereinbarung über eine Baueinlage

zwischen

Name: _____

Straße: _____

PLZ Ort: _____

und dem **Waldorfschulverein Hunsrück- Mosel e.V.**

Die Einlage von Euro : _____

(in Worten: _____)

stelle ich der Freien Waldorfschule Hunsrück-Mosel zinslos zur Verfügung. Die Einlage kann ich mit einer Frist von sechs Monaten zum Schuljahresende (31.07.) kündigen, frühestens nach Beendigung der Schulzeit des jüngsten Kindes.
Die Rückzahlung der Baueinlage kann mit evtl. anderen Verpflichtungen des Darlehensgebers der Schule gegenüber verrechnet werden.

☐ Die Zahlung erfolgt am ……

☐ Die Zahlung erfolgt in ….. (Anzahl Raten) á …….. € beginnend am ……..

Ich überweise obigen Betrag/Beträge unter der Angabe „Baueinlage“ auf das Konto

IBAN DE 60 560611510005043325 **Raiffeisenbank Kastellaun e.G.**

_____ _____
Ort, Datum Darlehensgeber/in

_____
Darlehensnehmer-Vorstand-Waldorfschulverein Hunsrück- Mosel e.V.

Bei einer Zahlung in Raten erfolgt die Quittung nach der letzten Ratenzahlung

FREIE
WALDORFSCHULE
KASTELLAUN

Elternbeteiligung

Liebe Eltern, liebe Erziehungs- und Sorgeberechtigte,

die obligatorische Elternbeteiligung an der Freien Waldorfschule Kastellaun ist ein Grundbaustein für das Schulganze und unabdingbar für die Gestaltung eines positiven Lern- und Begegnungsortes für Schüler*innen und Lehrer*innen.

**Können Sie sich vorstellen Verantwortung für schulische Projekte zu übernehmen,
in Arbeitskreisen mitzuarbeiten oder sogar neue Kreise ins Leben zu rufen?**

Wir möchten mit Ihnen zusammen diese Gemeinschaft weiterentwickeln, die allen Mitgliedern die Möglichkeit bietet, sich mit ihren individuellen Fähigkeiten einzubringen.

In diesem Sinne möchten wir gerne von Ihnen erfahren:

- Wo liegen Ihre Talente?
- Welche Interessen verfolgen Sie?
- Wie könnten Sie sich einbringen?
- Was wünschen Sie sich für die Elternbeteiligung?
- Welche Ideen/ Vorschläge/ Projekte gehen Ihnen durch den Kopf?

Ihre Mitwirkung und Mitgestaltung ist gewünscht und wird als Bereicherung für unsere Schulgemeinschaft gesehen, somit bitten wir Sie um eine Rückmeldung.
Wir freuen uns auf ein wirksames Miteinander!

Falls Fragen aufkommen, dann melden Sie sich gerne bei der delegierten Ansprechpartnerin für die Elternbeteiligung Lea Bartmann unter **l.bartmann@fws-kastellaun.de.**

Mit herzlichen Grüßen
Freie Waldorfschule Kastellaun

Diesen Infozettel bitte ausfüllen
und an das Sekretariat weiterleiten.

FREIE
WALDORFSCHULE
KASTELLAUN

Name Elternteil_____ Klasse (Kind/Kinder): _____

Ihre Interessen und Fähigkeiten:

Ihr Interesse an einem bestehenden Arbeitskreis:

Ihre Ideen für weitere Arbeitskreise:

Ihre Ideen für Schulprojekte:

Ihre Vorschläge/Wünsche für Gemeinschaftstage:

Bemerkungen:

Datenschutzhinweis:
Ihre Angaben werden von dem Trägerverein Waldorfschulverein Hunsrück-Mosel e.V. und deren Beauftragten zum Zwecke der Vereinsarbeit, Mitgliederverwaltung und Elternbeteiligung gespeichert und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verwendet. Eine Weiterleitung an Dritte erfolgt nicht.

Freie Waldorfschule Kastellaun
Vorstand: Heike Hampel, Marie Hill, Anika Jacot-Guillarmod, Carmen Pullig

FREIE
WALDORFSCHULE
KASTELLAUN

Hinweise zur Krankmeldung des Kindes

1. Sollte Ihr Kind vor Beginn des Unterrichts erkranken, bitten wir um eine telefonische Mitteilung an das Sekretariat (Tel.: 06762-963851) in der Zeit von 7.45 bis 8.15 Uhr. In Zeiten erhöhtem Krankheitsaufkommens kann es sein, dass der Anrufbeantworter eingeschaltet ist. Bitte besprechen Sie diesen. Unsere Schulsekretärin hört diesen dann ab. Ersatzweise können Sie aber auch eine E-Mail an sekretariat@fws-kastellaun.de schicken.

   Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 der Schule umgehend mitzuteilen.

2. Ab der 9. Klasse muss ab dem dritten Krankheitstag ein Attest vorgelegt werden. Im Falle einer angekündigten Überprüfung oder eines Referatstermins besteht bereits ab dem ersten Krankheitstag eine Attestpflicht. Ausnahmeregelungen sind durch ein persönliches Gespräch mit dem Fachlehrer oder der Fachlehrerin vereinbar.

3. Bei längerfristigen Erkrankungen (mehr als eine Woche) kontaktieren Sie bitte den/die Klassenlehrer(in) und geben im Sekretariat Bescheid.

4. Erkrankt Ihr Kind während der Unterrichtszeit, werden Sie telefonisch benachrichtigt. Wir erwarten, dass Sie oder eine andere vertraute im Aufnahmebogen vermerkte erwachsene Person Ihr Kind von der Schule abholt.

5. Sollte Ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen für einen längeren Zeitraum nicht am Sportunterricht teilnehmen können, lassen Sie bitte dem*der Sportlehrer*in eine schriftliche Entschuldigung bzw. ein ärztliches Attest zukommen. In der Regel wird Ihr Kind dann während der Sportstunden Aufgaben erledigen, die keinen körperlichen Einsatz erfordern bzw. nur solche Tätigkeiten verrichten, die die Gesundheit Ihres Kindes erlauben. Allgemein gilt: Im Regelfall verbleibt Ihr Kind trotz seiner gesundheitlichen Probleme während der Sportstunden im Klassenverband. Die endgültige Entscheidung über den Einzelfall trifft der*die Sportlehrer*in.

FREIE
WALDORFSCHULE
KASTELLAUN

Benachrichtigung bei Krankheit

Bei Unwohlsein, bzw. Krankheit, Unfall **meines Kindes**: _____

können Sie uns unter folgenden Telefonnummern erreichen:

Name:	_____	Name:	_____
Tel. privat:	_____	Tel. privat:	_____
Tel. berufl.:	_____	Tel. berufl.:	_____
Mobil:	_____	Mobil:	_____

Falls wir nicht zu erreichen sind, dürfen außer uns noch folgende Personen im Notfall benachrichtigt werden:

Name:	_____	Name:	_____
Telefon:	_____	Telefon:	_____
Mobil:	_____	Mobil:	_____

Auszug aus dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

6. Abschnitt
Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen

§ 33
Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

§ 34
Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen.
Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O I und O 139
2. Corynebacterium diphteriae, Toxin bildend
3. Salmonella Typhi
4. Samlonella Paratyphi
5. Shigella sp.
6. Enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügten Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichen Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphterie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis

6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern

8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E

aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Personen zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausung verhütet werden kann.

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt dem Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert-Koch-Institut zu übermitteln.

§ 35
Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern

Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherren entsprechende Anwendung.

Stempel der Einrichtung
FREIE WALDORFSCHULE
KASTELLAUN
An der Molkerei 15
56288 Kastellaun
Tel. 06762 963851
Fax 06762 963849

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.**

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist , die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);

2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;

3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende" Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar- ,Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider"** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen.**

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

FREIE
WALDORFSCHULE
KASTELLAUN

Erklärung

Von dem Auszug aus dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und den Mitwirkungsverpflichtungen des § 34 IfSG habe ich Kenntnis genommen.

Ich werde die Vorschriften beachten.
Das Merkblatt mit dem Gesetzestext der §§ 33 bis 35 IfSG wurde mir ausgehändigt.

Name des Kindes: _____

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

FREIE
WALDORFSCHULE
KASTELLAUN

Masern Infoblatt

seit 01. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Das Gesetz sieht u. a. vor, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre Immunität gegen Masern nachweisen müssen.

- Bei Minderjährigen sind die Eltern, bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, der Schule den Nachweis vorzulegen.
- Volljährige Schülerinnen und Schüler sind für die Vorlage des Nachweises selbst verantwortlich.

Hierzu können Sie der Schule eine der folgenden Unterlagen vorlegen:

1. Den Impfpass, aus dem sich 2 Masernimpfungen ergeben, oder
2. eine ärztliche Bescheinigung über 2 dokumentierte Masernimpfungen oder über eine nachgewiesene Immunität gegen Masern (v. a. Labornachweis) oder
3. eine ärztliche Bescheinigung, dass aus medizinischen Gründen eine Impfung gegen Masern dauerhaft nicht möglich ist (dauerhafte medizinische Kontraindikation) oder
4. eine Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung (z. B. Gesundheitsamt*, Kindertageseinrichtung, Schule) darüber, dass dort bereits ein entsprechender Nachweis vorgelegt wurde.
   (* Die Gesundheitsämter werden im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung ab dem 01.03.2020 den Masernstatus erheben und ggfls. bestätigen.)

Wenn Sie der Schule eine ärztliche Bescheinigung (siehe 2. und 3.) vorlegen wollen, können Sie den beigefügten Vordruck zunächst Ihrem Arzt und anschließend der Schule vorlegen.

Was bedeutet das für Sie?

Wenn Ihre Tochter oder Ihr Sohn

- an einer rheinland-pfälzischen Schule aufgenommen werden soll, müssen Sie **bis zum ersten Schultag** den Nachweis vorlegen.
- falls ein Schulwechsel erfolgt, müssen Sie der aufnehmenden Schule den Nachweis **im Zuge der Anmeldung** an dieser Schule vorlegen.

Was folgt, wenn der Nachweis nicht erbracht wird?

Wenn Sie den Nachweis nicht fristgerecht vorlegen, muss die Schulleitung Ihre Tochter oder Ihren Sohn bei Neuzugängen sofort mit Namen und Adresse an das zuständige Gesundheitsamt melden. Das Gesundheitsamt fordert Sie dann auf, den Nachweis zu erbringen. Legen Sie den Nachweis dort nicht vor, kann es ein Bußgeld verhängen. Ein Ausschluss vom Schulbesuch ist für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler im Masernschutzgesetz nicht vorgesehen.

Wir bitten Sie, den Nachweis innerhalb der o. a. Fristen vorzulegen.
Soweit Sie grundsätzlich Fragen zum Masernschutzgesetz haben, finden Sie weitergehende Informationen auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.masernschutz.de).

FREIE
WALDORFSCHULE
KASTELLAUN

Ärztliche Bescheinigung über den Masernschutz

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Personen
nach §23 Absatz 3 Satz 1, §33 Nummer 1 - 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer IfSG.

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Anschrift:	

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

☐ **Masernschutz vorhanden**

- ☐ eine dokumentierte Masernimpfung (ab Vollendung des 1. Lebensjahres)
- ☐ zwei dokumentierte Masernschutzimpfungen (ab Vollendung des 2. Lebensjahres)
- ☐ Immunität gegen Masern nachgewiesen (serologischer Labornachweis)

☐ **dauerhafte medizinische Kontraindikation**

Stempel der Ärztin oder des Arztes

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift der Ärztin oder des Arztes

FREIE
WALDORFSCHULE
KASTELLAUN

Religionsunterricht

Hiermit melde ich mein Kind für folgenden Religionsunterricht an:

☐ ökumenisch

☐ frei christlich

Name des Kindes: _____ Klasse: _____

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Speisen

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind gemeinsam in der Schule zubereitete Speisen essen darf.

Mein Kind hat eine Allergie und darf folgende Speisen nicht zu sich nehmen:

_____

_____

_____

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

FREIE
WALDORFSCHULE
KASTELLAUN

Einwilligung

zur Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern

Name der Schülerin/des Schülers: ……

Aufgrund der Datenschutzgesetze benötigen wir die Einwilligungserklärung zum Umgang mit den Daten der Schülerin/des Schülers, bzw. der Eltern wie folgt:

- Veröffentlichung von Vorname, Name, Adresse, Telefonnummer, ggf. E-Mail-Adresse und Geburtsdatum auf Klassen-/Gruppenlisten zur Nutzung für die Verwaltung, die Lehrerschaft und die Eltern einer Klasse.
- Veröffentlichung von Fotos/Bildern/u.ä. mit Bildunterschrift, welche den Vornamen und Namen enthalten kann, in allen internen und externen Medien (z.B. Zeitungen/Zeitschriften/Jahrbuch/Homepage, u.ä.).

a) Der Vertragsnehmer ist bis auf Widerruf damit einverstanden, dass Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen gespeichert und zu schulischen Zwecken an Lehrer- und Elterngremien weitergegeben werden können und, dass der Vertragsgeber Fotos (insbes. in Form von Klassen-, Gruppen- oder Einzelfotos) durch einen - seitens der Schule oder der Schüler*innen oder der Erziehungsberechtigten - beauftragten Fotografen, von Schülerinnen und Schülern und Eltern im Rahmen der internen und externen Öffentlichkeitsarbeit in seinen Publikationen oder auf seiner Homepage veröffentlicht.

b) Die Rechteeinräumung an den Personenabbildungen erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

c) Die Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Die Einwilligung kann auch teilweise widerrufen werden.

d) Die Einwilligung der/des Unterzeichnenden ist jedoch bei Mehrpersonenabbildungen (z.B. Klassen- und ähnliche Gruppenabbildungen) unwiderruflich, sofern nicht eine Interessenabwägung eindeutig zugunsten der/des Abgebildeten ausfällt.

e) Im Falle des Widerrufs dürfen personenbezogene Daten und Einzelabbildungen zukünftig nicht mehr für die oben (Ziff. a und b) genannten Zwecke verwendet werden und sind unverzüglich aus den entsprechenden Internetangeboten zu löschen. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. auch über das Ende der Schulzugehörigkeit hinaus.
Die Einwilligung ist freiwillig; aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen keine Nachteile.

Kastellaun, den ……

_____ _____

(Unterschrift der Schülerin/des Schülers) (Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

FREIE
WALDORFSCHULE
KASTELLAUN

Veränderungsanzeige

Name des Kindes: ..... **Klasse:** .....

Lehrkraft: .....

O Folgende Telefon-/Notfall-Telefonnummern bitte löschen: .....

O neue Notfall-Telefonnummer: .....

O neue Telefonnummer auf der Klassenliste: .....

O Namensänderung des Kindes/der Erziehungsberechtigten ab: .....

neu: .....

O Sorgerechtsänderung:
Bitte mit speziellem Formular vom zuständigen Jugendamt dem Schulsekretariat melden!

O Anschriftenänderung ab: .....

neu: .....

O Abmeldung von der Freien Waldorfschule Kastellaun zum: .....

Neue Schule: .....

Datum: ..... **Unterschrift:** .....